



Patienten helfen

Der Letter des NÖ Patienten-anwalts

Meine Mutter wurde nicht so behandelt, wie ich das wollte Missverstandenes Selbstbestimmungsrecht

Dezember 2001

Dr. Gerald Bachinger
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt

Wenn Patienten oder Heimbewohner ihren Willen über die ärztliche Behandlung nicht (mehr) unmissverständlich mitteilen, wollen oft ihre Angehörigen entscheiden, wie sie medizinisch und pflegerisch behandelt werden sollen. Zur Frage der Selbstbestimmung des Patienten und zur Entscheidung über ärztliche und pflegerische Maßnahmen durch ihre Verwandten höre ich viele falsche Antworten, Missverständnisse, Halbwahrheiten und Gerüchte. In vielen Fällen sind auch die Helfer in den Krankenanstalten und Pflegeheimen nicht gut genug informiert über die Rechtslage, um Patienten und ihren Angehörigen ausreichend und richtig aufzuklären. Daraus entspringen regelmäßig Konflikte, die bei uns in der Patienten-anwaltschaft vorgetragen werden. Familienmitglieder fühlen sich in Verkennung der Rechtslage nicht wahr- bzw. ernstgenommen.

Ich möchte daher diesmal die rechtlichen Bedingungen darstellen. Folgende Fragen tauchen immer wieder auf:

Impressum

Es ist enorm wichtig, permanent von den Patienten zu lernen. Im Letter PATIENTEN HELFEN stellt NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger wichtige Erfahrungen von mit Patienten für Patienten und ihre Helfer vor. Dieser Letter ist ein Beitrag der NÖ Patienten- und Pflege-anwaltschaft, um vermeidbaren Problemen im Gesundheitswesen vorzubeugen. Er erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerald Bachinger, NÖ Patienten- und Pflege-anwaltschaft

A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Der Letter dieser Reihe repräsentiert die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Herausgeber und Autor lehnt jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

- „Wer darf über meine Behandlung entscheiden?“
- Dürfen „alte“ Menschen noch alleine entscheiden?
- Entscheiden die Verwandten, wenn der Patient oder Heimbewohner bewusstlos ist?
- Wie weit geht die Entscheidungsbefugnis eines Sachwalters?

Die Rechtslage ist klar und gibt genaue Handlungsanleitungen: Die Entscheidung, ob eine medizinische oder pflegerische Behandlung durchgeführt wird oder nicht, obliegt grundsätzlich alleine dem Patienten oder Heimbewohner. Voraussetzung ist, dass der Patient oder Heimbewohner entscheidungsfähig ist; d.h. dass sein geistiger Zustand zulässt, dass er seine Situation erkennen und einschätzen kann und dass er seinen Willen danach bestimmen kann.

Dieses Recht der Entscheidung des Patienten geht nicht verloren, wenn er ein bestimmtes (hohes) Alter erreicht hat. Es ist immer und ausnahmslos in jedem konkreten Einzelfall zu überprüfen, ob diese Entscheidungsfähigkeit unabhängig vom erreichten Alter gegeben ist.

Die Entscheidungsfähigkeit ist zum Beispiel dann nicht gegeben, wenn der Patient bewusstlos ist. In einer solchen Situation dürfen aber nicht die Verwandten entscheiden! In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem verantwortlichen Arzt.

Richtschnur für die Entscheidung des Arztes ist der sogenannte „mutmaßliche“ Patientenwille. Der verantwortliche Arzt hat also die Entscheidung nicht danach zu richten, wie er die Entscheidung zum Beispiel aus seiner Sicht für sich selbst treffen würde. Eben so wenig darf er sich danach richten, wie die Verwandten in einer solchen Situation für sich oder den Patienten entscheiden würden. Maßgeblich darf ausschließlich sein, wie der jeweilige Patient oder Heimbewohner in dieser Situation

Meine Mutter wurde nicht so behandelt, wie ich das wollte

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Dezember 2001

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**

Patientenrechte

Seite 2 von 5

wahrscheinlich entschieden hätte. Es genügt also auch nicht das Anlegen eines generellen Maßstabes: wie hätte voraussichtlich ein „vernünftiger“ Patient entschieden? Ohne Zweifel ist der mutmaßliche Wille eines Patienten für die Ärzte in der täglichen Praxis eine sehr schwierige Frage. Die beste Voraussetzung ist gegeben, wenn sie die Persönlichkeit, die Einstellungen und die Wertvorstellungen des Patienten oder Heimbewohners ausreichend gut kennen. Aber das Arzt-Patienten-Gespräch über persönliche Fragen und Meinungen der Patienten und Heimbewohner kommt oft zu kurz; Ärzte kennen ihre Patienten nicht immer gut genug.

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn zwischen Patienten und Ärzten eine vertraute Beziehung aufgebaut werden könnte. Doch in vielen Fällen können Patienten durch ihre akute gesundheitliche Verfassung die Frage nach ihrem Willen nicht beantworten. Etwa wenn ihr Bewusstseinszustand verändert ist, wenn ihre Wahrnehmung eingeschränkt ist oder wenn sie bewusstlos sind und von Ärzten behandelt werden müssen, ist eine wirksam verfasste Patientenverfügung eine wichtige Hilfe für den Arzt. In einer Patientenverfügung kann man im Vorhinein begründen und festlegen, unter welchen gesundheitlichen Umständen man bestimmten medizinischen und pflegerischen Behandlungen zustimmt und vor allem welche man dann ablehnt. Eine Patientenverfügung macht den Ärzten den Willen des Patienten erschließbar.

Die Entscheidungsbefugnis eines Sachwalters ergibt sich aufgrund seiner konkreten Bestellung. Sie kann entweder die Befugnis für alle Angelegenheiten des Patienten oder Heimbewohners festlegen, und damit auch alle Entscheidungen in medizinischen oder pflegerischen Angelegenheiten, oder auch nur bestimmte Angelegenheiten, zum Beispiel finanzielle Bereiche. Dann hat der Patient oder Heimbewohner aber trotzdem das

Meine Mutter wurde nicht so behandelt, wie ich das wollte

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Dezember 2001

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**
Patientenrechte

Seite 3 von 5

alleinige Entscheidungsrecht über seine Behandlung, obwohl ein Sachwalter bestellt wurde.

Selbstverständlich gibt es immer wieder Sonderfälle. Die meisten Unklarheiten können aber mit diesen einfachen Regeln klar und eindeutig beantwortet und damit kann die Basis für Vertrauen und Sicherheit geschaffen werden. Aus der Eigenschaft, mit einem Patienten verwandt zu sein oder in enger Beziehung zu ihm zu stehen, besteht aber kein Recht über die medizinische oder pflegerische Behandlung, zum Beispiel der eigenen Mutter, zu entscheiden.

Diese Rechtslage verstört Angehörige manchmal, weil es ihnen unverständlich ist, warum fremde Menschen über ihre Nahestehenden entscheiden dürfen. Dahinter stehen reife Überlegungen und Erfahrungen mit psychologischen und sozialen Aspekten, die bei Angehörigen von kranken Menschen auftreten können. Es ist oft eine große emotionale Belastung, kranken Familienmitgliedern gegenüber zu stehen, nichts für sie tun zu können und ihrem Leiden tatenlos zusehen zu müssen. Die Gefahr ist groß, dann die eigenen Gefühle und Bedürfnisse auf den Patienten zu übertragen oder mit anderen Worten sie mit denen des Patienten zu verwechseln. Das führt dazu, dass Angehörige dann von den Ärzten jene Behandlung verlangen, die sie selbst gerne hätten. Es kann, aber es muss nicht so sein, dass die eigenen Vorstellungen denen des Patienten entsprechen. Besonders, wenn es um das Sterben geht, wird dieses Phänomen oft wirksam. Wenn man zum Beispiel den Gedanken nicht ertragen kann, einen nahestehenden Menschen zu verlieren, kann man dazu neigen, alles nur erdenkliche tun zu wollen, um ihn am Leben zu erhalten, oder dazu, dass man nicht wahrhaben will/kann, dass ein geliebter Mensch sterben muss. Ein anderer häufiger Fall ist, dass man als Angehöriger den schweren Leidensprozess eines Familienmitglieds nicht mehr

Meine Mutter wurde nicht so behandelt, wie ich das wollte

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Dezember 2001

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**

Patientenrechte

Seite 4 von 5

ertragen kann. Das kann zum Wunsch führen, dass der Patient sterben können soll. Aber jeder Patient kann nur selber wissen, wann er sein Ende will und fühlt.

Andere Beispiele sind sozialer Natur. Das Gesetz muss berücksichtigen, dass es nicht nur anständige Angehörige gibt. Erbschaftsinteressen und andere eigennützige Überlegungen können das Wohlwollen von Verwandten für den Patienten stark einschränken. Ein letzter Grund für die gesetzlichen Bestimmungen ist, dass Laien die medizinischen Zusammenhänge und Möglichkeiten nicht ausreichend beurteilen können, um das Richtige für den Patienten zu entscheiden. Das Gesetz beugt also zum Schutze der Patienten vor.

Das Selbstbestimmungsrecht ist aber nicht das einzige Recht des Patienten. Es ist zum Schutz seiner Freiheit und Würde in eine Reihe weiterer Rechte eingebettet. Die Patientenrechte gibt es, damit gesichert werden kann, dass man als Patient menschlich und fachlich gut behandelt wird. Was Angehörige für ihre Patienten tun können, ist, sich gut über die Patientenrechte zu informieren, und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Rechte des Patienten einfordern. Für ausreichende Information über die Patientenrechte zu sorgen ist auch eine wichtige Aufgabe der Gesundheitsberufe. Dann kann Konflikten auf allen Seiten vorgebeugt werden.

Die NÖ Patientenanwaltschaft hat im März 2001 eine ausführliche Broschüre über die geltenden Patientenrechte herausgegeben. Sie ist auf Bestellung in der Patienten- und Pflegeanwaltschaft kostenlos erhältlich und kann von www.patientenanwalt.com gebührenfrei heruntergeladen werden. In den nächsten Monaten können wir auch einen ausführlichen Ratgeber für das Errichten einer Patientenverfügung zur Verfügung stellen. Unsere Adresse finden Sie im Impressum.

Meine Mutter wurde nicht so behandelt, wie ich das wollte

Autor: Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger

erschienen: Dezember 2001

© urheberrechtlich geschützt.

 **NÖ Edition**
Patientenrechte

Seite 5 von 5